

RS UVS Kärnten 2005/04/21 KUVS-745/2/2005

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.04.2005

Rechtssatz

Wird die Berufungswerberin als Besitzerin eines Probeführerscheines wegen einer am 25.3.2004 begangenen Vorrangsverletzung mit Straferkenntnis rechtskräftig wegen einer Übertretung nach § 19 Abs. 7 iVm § 19 Abs. 4 StVO 1960 bestraft, so liegen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 FSG für die angeordnete Nachschulung vor.

Schlagworte

Nachschulung, Nachschulungsanordnung, Probeführerschein, Vorrangverletzung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at